



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 9. Juni 1972

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 72	Beschluß über die Ergänzung von Rechtsvorschriften	379
24. 5. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972	379
2. 5. 72	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i> [Burril] Winslow et al.) —	382
25. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen —	383
26. 5. 72	Anordnung über die Planung ausgewählter Konsumgüter nach Preisgruppen	390
15. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über die Musikschulen	391

Beschluß Über die Ergänzung von Rechtsvorschriften vom 7. Juni 1972

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316) und die Bestimmungen über Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) sind auch für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks anzuwenden.

Berlin, den 7. Juni 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972

vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Betriebe gemäß § 1 der Verordnung gelten nur Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungs-führung arbeiten.

(2) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten gilt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II Nr. 45 S. 297; Ber. Nr. 58 S. 376).

(3) Für die volkseigenen Betriebe der Gebäudewirtschaft und der Kommunalen Wohnungsverwaltung gilt der Beschluß des Ministerrates vom 7. Dezember 1966 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds*.

(4) Für wissenschaftlich-technische Einrichtungen, die einen Leistungsfonds bilden, gilt die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Die Berechnungsgrundlage für den „im Vorjahr geplanten Prämienbetrag je Beschäftigten“ ist die staatliche Auflage Prämienfonds — ohne Sonderzuführungen — des Vorjahres.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Erhöhung oder Verminderung des Prämienfonds der Betriebe bei Über- bzw. Unterbietung der staatlichen Plankennziffern Warenproduktion und Nettogewinn in der Phase der Planausarbeitung ist erstmalig für die Planausarbeitung 1973 anzuwenden.

* Dieser Beschluß ist den zuständigen örtlichen Staatsorganen gesondert zugegangen.